



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 102A (2. Änderung)

„Gewerbegebiet West“

17. Januar 2022

Auftraggeber:

Octapharma Dessau GmbH
Otto-Reuter-Straße 3
06847 Dessau-Roßlau



Bearbeiter

M. sc. Biol. Thomas Prempfer

Dipl.-Ing. (FH) Tobias Rauth

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
2.	Beschreibung der Inhalte des B-Plans	5
3.	Gesetzliche Grundlagen	6
4.	Fachliche Grundlagen	9
5.	Untersuchungsgebiet	11
6.	Methodik	13
7.	Beschreibung der Wirkfaktoren	16
7.1	Baubedingte Auswirkungen	16
7.2	Anlagebedingte Auswirkungen	16
7.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	16
8.	Relevanzprüfung	17
9.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	29
9.1	Avifauna	29
9.2	Amphibien	32
9.3	Reptilien	36
10.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	40
11.	Fazit	42
12.	Literatur	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL.....	18
Tabelle 2:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	21



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1 Übersicht Vorentwurf zum B-Plan (Quelle: FIRU 04/2021)	5
Abbildung 4-1 Lage des Standorts im Stadtgebiet Dessau-Roßlau	12
Abbildung 4-2 Abgrenzung des ungefähren Vorhabengebietes (weiß) und des Untersuchungsgebietes (gelb) in Google-Earth (Luftbild 03/2020).....	13
Abbildung 6-1 Taube Landgraben mit Überstauungsbereich.....	14
Abbildung 6-2 Flächiges Gehölz im Westen des Plangebietes.....	14
Abbildung 6-3 Brache mit Verbuschung – geplante Bauflächen	15
Abbildung 6-4 Brache – geplante Bauflächen	15
Abbildung 8-1 Überstauungsbereich – potenzieller Lebensraum Amphibien	32
Abbildung 8-1 Strukturreiche Flächen in Bahndammnähe – geeignete Zauneidechsenhabitate	36
Abbildung 8-2 Dicht bewachsene Flächen des Plangebietes – ungünstige Zauneidechsen- habitate	37

1. Einleitung

Die Octapharma Dessau GmbH plant eine Erweiterung ihres derzeitigen Betriebsgeländes in der Otto-Reuter-Straße in Dessau-Roßlau. Hierfür ist vorgesehen, weitere Produktions- und Lagerhallen zu errichten.

Grundsätzlich ist für dieses Vorhaben Baurecht durch den B-Plan 102 vorhanden. Dieser wurde 1991 aufgestellt und in einem ersten Änderungsverfahren 1996 angepasst. Für die Erweiterung des Betriebsgeländes wird ein Änderungsbebauungsplanes notwendig: Bauungsplan Nr. 102A (2. Änderung).

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Diesem Zweck dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Hinweise und Inhalte für die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden mit der unteren Naturschutzbehörde Dessau-Roßlau, Herrn Otto, abgestimmt.

2. Beschreibung der Inhalte des B-Plans

Im Vorentwurf der 2. Änderung des B-Plans sind die geplanten Bauflächen und Grünflächen gekennzeichnet. Nachfolgend eine Übersicht über die Flächenausweisung im B-Plan.

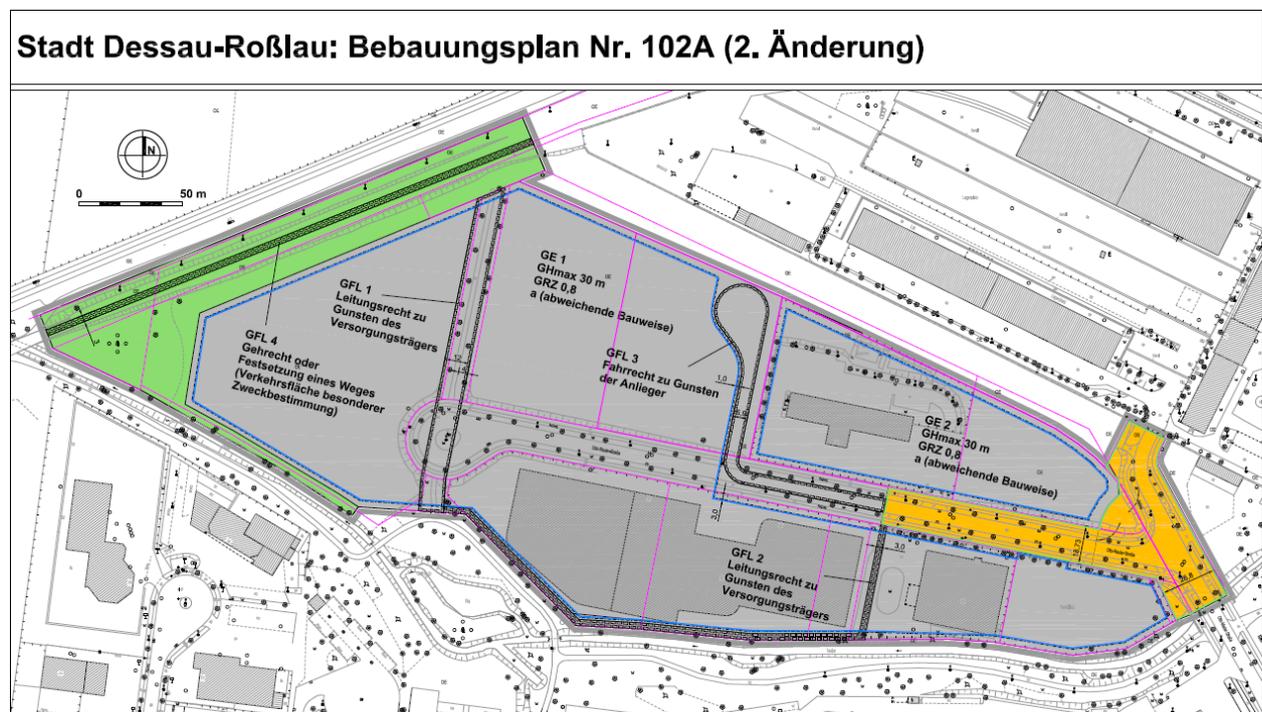


Abbildung 2-1 Übersicht Vorentwurf zum B-Plan (Quelle: FIRU 04/2021)

grün: Grünflächen; grau: Gewerbegebiet; orange: Straßenverkehrsflächen

Die Planung sieht die Ausweisung von Gewerbegebieten vor, die sich nördlich und westlich an die bestehende Bebauung von Octapharma Dessau GmbH anschließen. Die Grundflächenzahl beträgt 0,8, sie dass eine Überbauung von 80 % der Fläche möglich wird. Die Höhe der Gebäude wird auf 30 m festgesetzt.

Nördlich, westlich und südlich befinden sich Grünflächen. Hier sind keine Baumaßnahmen geplant. Vielmehr ist hier die Erhaltung und Sicherung der bestehenden Ausstattung des Gebietes vorgesehen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Im AFB werden folgende rechtlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- FFH-Richtlinie – 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG
- Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische



Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eine Definition der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ erfolgt in § 7 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Besonders geschützt sind hiernach alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, alle europäischen Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.



Streng geschützt sind somit alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.



4. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG1 (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsvorprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Betrachtungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z.B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten oder durchgeführten Kartierungen). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine vorhabenbedingten Gefährdungen hervorrufen können (BOSCH UND PARTNER 2018).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse Kapitel 8) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2018) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. Amphibien) (BOSCH UND PARTNER 2018).

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2018). In den Formblättern enthalten sind auch die im Betrachtungsgebiet vorkommende heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmengulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

5. Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum liegt im Stadtgebiet Dessau-Roßlau an der Otto-Reuter-Straße. Teil des Vorhabenbereiches ist eine ruderalisierte Grünlandbrache mit Dominanzen von Glatthafer (*Arrhenaterum elatius*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*), welche sich direkt an eine bestehende Bebauung durch ein DHL-Gebäude anschließt. Diese Brache geht nach Westen allmählich in eine teils geschlossene Gehölzsukzession über, welche vorrangig aus Sträuchern und Brombeere aufgebaut ist. Baumarten, vorrangig Ahorn und Pappel, sind untergeordnet beigelegt. Die Bäume im Bereich der als Gewerbegebiete ausgewiesenen Flächen wurden auf Höhlungen und potenzielle Fledermausquartiere kontrolliert. Es konnten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen festgestellt werden.

Der gehölzbewachsene Teilabschnitt ist von einem Unterhaltungsweg durchzogen. Dieser führt zum Gewässerlauf der Taube, welcher südwestlich des Geltungsbereiches verläuft. Das Gewässer ist durch den Biber besiedelt und daher in Teilabschnitten überstaut.



Gewässerbegleitend sind Auengehölze ausgebildet, welche insbesondere von Erle (*Alnus glutinosa*) aufgebaut werden. Nordwestlich wird die betrachtete Fläche von einem Bahndamm der Strecke Dessau-Güsten begrenzt. Das untersuchte Gebiet geht über die Grenze des B-Planes hinaus und umfasst ca. 6 ha.

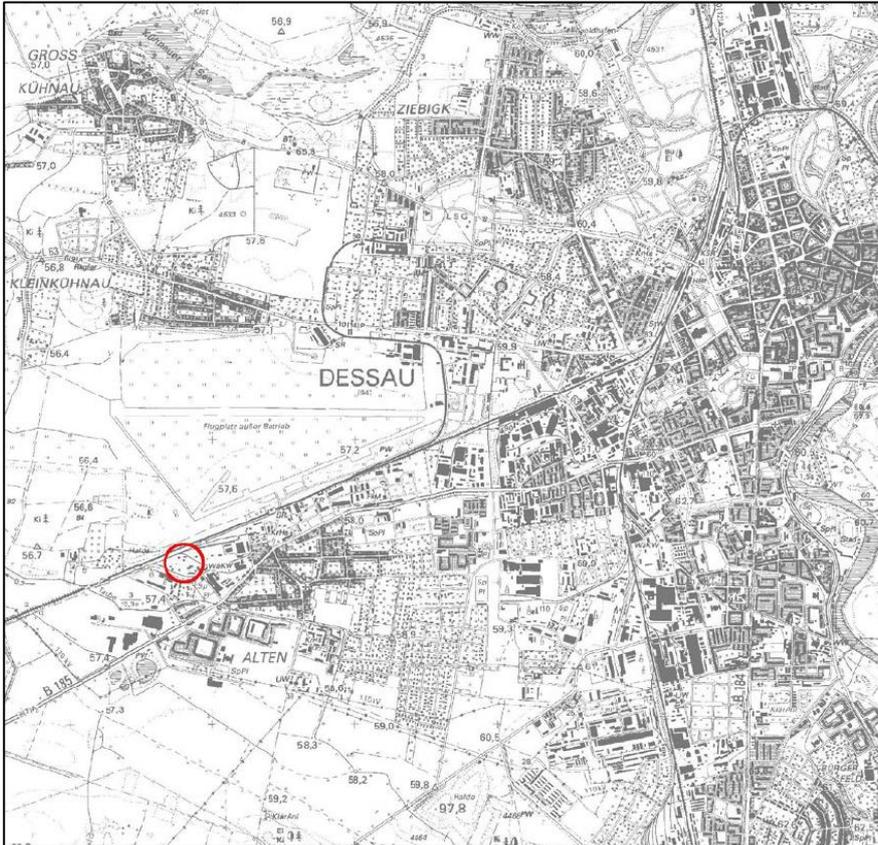


Abbildung 5-1 Lage des Standorts im Stadtgebiet Dessau-Roßlau



Abbildung 5-2 Abgrenzung des ungefähren Vorhabengebietes (weiß) und des Untersuchungsgebietes (gelb) in Google-Earth (Luftbild 03/2020)

6. Methodik

Am 19.11.2021 fand eine Geländebegehung statt. Hierbei wurde das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten anhand der angetroffenen Biotope und Strukturen eingeschätzt. Eine gezielte Erfassung einzelner Artengruppen fand abstimmungsgemäß nicht statt, sodass die dem AFB zugrundeliegenden Betrachtungen nach "worst case"-Methodik erfolgen. Dies bedeutet, dass das Vorkommen von Arten nicht ausgeschlossen werden kann, wenn geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind. Für diese Arten ist eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben anzunehmen, solange sie nicht durch im Projektverlauf vorgesehene, konkrete Erfassungen ausgeschlossen werden.

2016 wurde bereits eine artenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt (LPR 2016). Die darin festgehaltenen Erkenntnisse wurden neben einer zusätzlichen Datenrecherche in die Betrachtung einbezogen. Im Besonderen sind darüber hinaus die Hinweise der uNB (Herr Otto mit Schreiben vom 12.07.2021) zu berücksichtigen:

- Eignung des Gebietes für Reptilien,
- Betrachtung der entlang der Taube befindlichen Gehölzstrukturen und der gesetzlich geschützten Biotope,
- Untersuchung der Gehölzstrukturen hinsichtlich des Vorkommens von Höhlen (Brutvögel, Fledermäuse),
- Berücksichtigung des Biberlebensraums,
- Landlebensräume für Amphibien.



Abbildung 6-1 Taube Landgraben mit Überstauungsbereich

Dieser Bereich wird von der Planung nicht beansprucht. Der Zustand bleibt erhalten.



Abbildung 6-2 Flächiges Gehölz im Westen des Plangebietes

Dieser Bereich wird von der Planung nicht beansprucht. Der Zustand bleibt erhalten.



Abbildung 6-3 Brache mit Verbuschung – geplante Bauflächen



Abbildung 6-4 Brache – geplante Bauflächen

7. Beschreibung der Wirkfaktoren

7.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Einrichtung, Nutzung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Rodung von Gehölzen,
- Anlage von Hilfsvorrichtungen für Baumaßnahmen (Bohrungen, Baufeldfreimachung),
- Schüttung von Materialien zur Herstellung von Standflächen,
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

7.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung (Zuwegung), wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Vollständige Bodenversiegelung,
- Barrierewirkung/Zerschneidung sowie
- Reliefveränderungen, Abgrabungen oder Aufschüttungen,
- Kollisionsgefahr.

7.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft vom Betrieb des Gleises und des Parkplatzes aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm, Staub, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Fahrzeuge,
- Kollisionsgefahr.



8. Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatalemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Hierbei wurde insbesondere auch das Umfeld der planungsrelevanten Flächen berücksichtigt. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet kategorisch ausgeschlossen:

Fische und Rundmäuler

- Keine Gewässer im Eingriffsbereich

Mollusken

- Keine Gewässer im Eingriffsbereich

Insekten

- Libellen: Keine Gewässer im Eingriffsbereich (keine Wirkbereiche am Gewässer)
- Falter: keine geeigneten Futterpflanzen im Untersuchungsgebiet
- Xylobionte Käfer: Vorhandene Gehölze, vor allem Eiche, welche potenziell von xylobionten Arten besiedelt sein können, erfüllen nicht die Anforderungen an Umfang und Alter für Habitatbäume
- Heuschrecken: Kein besonderer, grabbarer Offenboden, Fehlen von Kleinstrukturen

Farn- und Blütenpflanzen

- Keine geeigneten Biotopstrukturen

Kryptogame

- Keine geeigneten Biotopstrukturen

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der verbleibenden Artengruppen.

Tabelle 1: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X			x		Vorkommen im Untersuchungsraum, Die Lebensräume des Bibers, einschließlich der an die Taube grenzenden Landlebensräume werden von der B-Planung nicht überplant. Es wird dargestellt, dass die Flächen in ihrem Zustand zu sichern und zu erhalten sind. Unter dieser Maßgabe sind keine Auswirkungen durch die Planung vorhanden.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X	(x)		möglicher Nahrungsgast, Migrationsraum, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im UG



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X			(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfludermaus				(x)		möglicher Nahrungsgast, keine Quartierbäume innerhalb der geplanten Bauflächen, keine Auswirkung durch das Vorhaben
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter				(x)		möglicher Nahrungsgast, kein Vorkommen innerhalb der geplanten Bauflächen aufgrund mangelnder offener Kleinstrukturen (vgl. Kapitel 8.3)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				(x)	x	
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X			(x)	x	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						keine Vorkommen im UG
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch				(x)	x	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte				(x)	x	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch				(x)	x	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						keine Vorkommen im UG
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X			(x)	x	

X= nachgewiesene Arten; (x) = potenzielle Vorkommen der Art möglich; UG = Untersuchungsgebiet



Tabelle 2: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicephalus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	(x)	X	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>)	Dohle					3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V	(x)	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	x	x	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			im UG nicht vorkommend
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica ssp. cyaneola</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	(x)		Durch das Vorhaben sind keine Brutstätten betroffen, eine Beeinträchtigung liegt somit nicht vor. Schlafplätze erst ab 20.000 Ind. relevant.
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		möglicher Nahrungsgast – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende

VSRL/Europ. Vogelart = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

BArtSchV = Tier- o. Pflanzenart mit Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1

UG = Untersuchungsgebiet



9. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

9.1 Avifauna

Die relevanten Vogelarten werden anhand ihres Brutverhaltens und der Standortansprüche gruppenweise abgehandelt. Hierbei lassen sich die betroffenen Arten der Gilde der Gebüschbrüter zuordnen. Für andere Gilden finden sich keine geeigneten Brutbedingungen. Höhlenbäume wurden lediglich außerhalb der geplanten Bauflächen nachgewiesen und die vorhandenen Offenflächen sind zu klein, monoton und siedlungsnahe für die artenschutzrechtlich relevanten Offenlandbrüter.

Die Angaben zur Gefährdung und Häufigkeit sind aus GRÜNEBERG et al. (2015) für Deutschland bzw. SCHÖNBRODT et al. (2017) für Sachsen-Anhalt entnommen.

Formblatt Vögel		Gebüschbrüter		
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art		
2. Änderung B-Plan Nr. 102 A „Gewerbegebiet West“	Octapharma Dessau GmbH	(siehe Schutz- und Gefährdungstatus)		
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungstatus (Listen) Deutschland LSA	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	x		3	3
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	x	-	V	V
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	-	X (Anh. I)		V
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
<ul style="list-style-type: none"> • bewohnen halboffene und offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand und Wald-ränder bzw. frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung • Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation (Hecke, Alleen, Feldgehölzen etc.). • Sukzessions- und Ruderalfluren, Brachflächen • Freibrüter und Bodenbrüter 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig.		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Mittelhäufige bis häufige Verbreitung aller Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen Neuntöter		<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Bluthänfling, Graumammer		

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
<p>Das Brutpotenzial der angegebenen Vogelarten aus der Gilde der Gebüschbrüter ist auf der Fläche gegeben. Hier finden sich teils dicht geschlossene, heckenartige Strauchbestände. In einer Begehung einer Teilfläche 2016 wurde der Neuntöter mit Revierverhalten nachgewiesen.</p>	
<h3>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</h3>	
<h4>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) nur Tiere</h4>	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund kann der Standort neu angelegter Nester nicht vorhergesehen werden. Bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit können daher Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten geschädigt werden. Durch Verlegung der Flächenerschließung außerhalb der Brutzeit kann dies umgangen werden (V1).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Ziel des Vorhabens ist die Errichtung weiterer Werkshallen. Die bislang bestehenden Gebäude der Octapharma Dessau GmbH verfügen über eine großflächige, unverspiegelte Glasfront. Daraus entsteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel. Beim Bau neuer Gebäude ist deshalb darauf zu achten, dass solch Glasfronten vermieden werden (V2) und die für passende Lichtverhältnisse notwendigen Glasabschnitte für Vögel sichtbar sind (V3).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<h4>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</h4>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in der Nähe von Siedlungen. Sie brüten teilweise in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Gebäuden und Fahrwegen. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p>	

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) <i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Der Standort neuer Nester lässt sich vorher nicht bestimmen. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Durch Verlegung der Flächenerschließung außerhalb der Brutzeit kann dies umgangen werden (V1).</i></p> <p><i>Das Plangebiet stellt einen geeigneten Brutstandort für Gebüschbrüter dar, in näherer räumlicher Umgebung finden sich zwar geeignete Habitate, allerdings kann bereits von einer Besiedlung durch die Arten ausgegangen werden. Die geplante Überbauung der Flächen stellen einen Verlust der lokalen Habitatfunktionen für Gebüschbrüter dar. Um diese im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, ist ein Risikomanagement für die genannten Arten vorzusehen (V4). Vor Umsetzung der Planung ist die Erfassung der vorkommenden Brutvögel erforderlich. Im zweiten Schritt ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit konkret zu ermitteln. Zunächst sollen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, die eine Erhaltung von Habitaten beinhalten. Können diese artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht in ausreichendem Umfang verhindern, besteht die Möglichkeit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in Form von Ausgleichshabitaten umzusetzen (CEF 1).</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

9.2 Amphibien

Es befinden sich keine Gewässer innerhalb der Vorhabenfläche, allerdings liegt im unmittelbaren Randbereich eine durch Biberaktivitäten überstaute Fläche am Verlauf der Taube (siehe Abbildung). Für die semiaquatischen Amphibien ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich ihr Landlebensraum innerhalb der Vorhabenfläche befindet.

Ein außerhalb des Geltungsbereiches befindliches Gewässer (Süden) ist stark beschattet und durch die direkte Anbindung an das Fließgewässernetz ist ein Vorkommen von Fischen zu erwarten. Dies sind für Amphibienarten suboptimale Bedingungen, daher ist nicht von einem Laichhabitat auszugehen.



Abbildung 8-1 Überstauungsbereich – potenzieller Lebensraum Amphibien

Formblatt	Amphibien
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
<i>nur Tiere</i>	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine baubedingte Tötung wäre bei Aufenthalt im Landlebensraum bzw. beim Abwandern der Jungtiere (Ende Juli bis September) nicht ausgeschlossen. Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko der potenziell im Gebiet vorkommenden Amphibien-Arten kann daher durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist bei Nachweis von Amphibien ein Fangzaun um das Feuchtbiotop zu stellen (V5), sodass die Tiere während der Bauphase nicht in den Baustellenbereich einwandern können.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingt sind keine Wirkungen des Vorhabens auf Amphibien gegeben, welche zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos führen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<i>nur Tiere</i>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine baubedingte Störung ist für Amphibien nicht ausgeschlossen, wenn diese ihre Wanderwege zu Laichgewässern bewältigen oder sich in ihren Landlebensräumen aufhalten. Das zum Schutz der Tiere aufgestellte Vermeidungskonzept (V5) sieht vor, diese während der Bautätigkeiten nahe des Feuchtbiotops durch den Amphibienzaun zu begrenzen. Das potenzielle Laichgewässer befindet sich dann innerhalb der abgetrennten Fläche und ermöglicht den Tieren den Reproduktionszyklus. Da lediglich das Einwandern in den Baustellenbereich verhindert wird bleiben Migrationsbewegungen entlang der Taube oder im Bereich zur Bahntrasse bestehen. Ein Störungstatbestand, tritt nicht ein, der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht verschlechtert.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<i>nur Tiere</i>	
(§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	

Formblatt	Amphibien
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Das potenzielle Laichgewässer befindet sich nicht innerhalb überplanter Flächen des B-Plans. Es sind keine Fortpflanzungsstätten betroffen. Winterquartiere von Amphibien befinden sich in unmittelbarer Nähe der Taube, wo keine Bauaktivitäten oder Bauflächen vorhanden sind. Zudem ist entlang des Gewässerverlaufes eine gute Vernetzung gegeben. Die Funktion als Landlebensraum im räumlichen Zusammenhang wird somit durch die Bauflächenausweisung bewahrt.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>

9.3 Reptilien

Im Rahmen der durchgeführten Begehung ist zu konstatieren, dass es im untersuchten Gebiet Biotop gibt, welche eine Habitatsignung für Zauneidechsen aufweisen. Diese befinden sich vornehmlich im Randbereich des Geltungsbereichs in Richtung Bahnlinie. Dort sind sowohl offenen Strukturen mit geringer Vegetationsentwicklung vorhanden, die als Sonnenplätze oder Eiablageflächen geeignet sind, als auch deckungsreiche gehölzbestandene Flächen.

Allerdings besitzen die geplanten Bauflächen, bestanden von ruderalisierter Grünlandbrache und geschlossenen Gehölzsukzessionen, eine eher suboptimale bis geringe Eignung als Zauneidechsenhabitate.

Fundierte Aussagen zur tatsächlichen Besiedlung bzw. dem Populationsumfang sind ohne gezielte Erfassung nicht möglich. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sicher zu vermeiden, wird ein Risikomanagement aufgestellt.

Ein Vorkommen der Schlingnatter wird hingegen aufgrund des erwähnten Mangels an kleinstrukturiertem Wechsel zwischen lückiger und geschlossener Vegetation nicht erwartet. Dieser ist für die Art erheblich relevanter als für die Zauneidechse (GÜNTHER et al. 2009, GROSSE & SEYRING 2015). Da sie im Raum Dessau-Roßlau (Hohe Straße) entlang von Bahnschienen bereits nachgewiesen wurde, ist auch hier eine Ansiedlung in räumlicher Nähe nicht ausgeschlossen. Im Bereich des Bahndammes finden sich ausreichend Strukturen für die Schlingnatter, die Vorhabenfläche selbst ist hingegen ungenügend zum Nahrungserwerb geeignet. Verbotstatbestände können daher ausgeschlossen werden.



Abbildung 8-2 Strukturreiche Flächen in Bahndammnähe – geeignete Zauneidechsenhabitate



Abbildung 8-3 Dicht bewachsene Flächen des Plangebietes – ungünstige Zauneidechsenhabitate

Formblatt Artenschutz		Reptilien
Projektbezeichnung 2. Änderung B-Plan Nr. 102 A „Gewerbegebiet West“	Vorhabenträger Octapharma Dessau GmbH	Betroffene Art Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotopie wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden		

Formblatt Artenschutz	Reptilien				
<p>bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt (BLANKE 2020).</p> <p>Reviergrößen in Optimallebensräumen der Weibchen liegen bei 110 m², die der Männchen bei 120 m². Zumeist sind diese Voraussetzungen in der heutigen Landschaft nicht mehr gegeben, so dass die Tiere zur Befriedigung ihrer Habitatbedürfnisse größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben (SCHNEEWEISS et al. 2014).</p>					
<p>Verbreitung</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>Verbreitung in Deutschland (GÜNTHER 2009): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen in Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind.</p> </td> <td style="width: 50%; border: none;"> <p>Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROßE & SEYRING 2018): Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet.</p> </td> </tr> <tr> <td style="border: none;"> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p> </td> <td style="border: none;"> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p> </td> </tr> </table>		<p>Verbreitung in Deutschland (GÜNTHER 2009): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen in Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind.</p>	<p>Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROßE & SEYRING 2018): Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet.</p>	<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>
<p>Verbreitung in Deutschland (GÜNTHER 2009): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen in Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind.</p>	<p>Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROßE & SEYRING 2018): Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die am weitesten verbreitete Eidechsenart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet.</p>				
<p>Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich</p>				
<p>Für die Zauneidechse existieren geeignete, wenn auch oft suboptimale Habitatbedingungen im Vorhabensbereich. Es ist mit einer Betroffenheit der Art durch die geplante Bebauung zu rechnen.</p>					
<p>3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG</p>					
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)</p>					
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>					
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>					
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt häufig Saumstrukturen von Wald- und Gehölzbeständen, welche im Gebiet vorkommen. Zudem weisen auch die offenen Bereiche lokal magere Stellen auf. Zusätzlich führt ein Unterhaltungsweg durch den Gehölzbestand, welcher abhängig von der Nutzungsintensität eine Habitatfunktion erfüllen kann. Bei Bautätigkeiten in den benannten Strukturen ist eine Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und Tötung sowie Verletzung von Tieren nicht ausschließbar. Ein Vorkommen im Bereich des nördlich anschließenden Bahnbereichs ist dagegen eher wahrscheinlich. Ein Einwandern in den Baustellenbereich kann zur Tötung von Individuen führen.</p> <p>Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen für die Art zu realisieren (V6). Zunächst ist eine gezielte Erfassung der Art vorgesehen. Können innerhalb der Bauflächen keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, dagegen aber im Bahnbereich, so ist mittels eines Reptilienzaunes das Einwandern der Tiere zu verhindern. Erfolgt ein Nachweis innerhalb des Geltungsbereichs, so ist während des Winterhalbjahres die Fällung und Freistellung der Fläche zu realisieren (vor Aktivitätsbeginn der Tiere). Der Baubereich ist mittels eines Reptilienzaunes einzuzäunen. Mit dem Einsetzen der Aktivitätsphase sind die Zauneidechsen abzufangen und in die angrenzenden Lebensräume umzusetzen. Ein Wiedereinwandern wird durch den Schutzzaun verhindert.</p> <p>Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme ist das Eintreten von Tötungstatbeständen ausschließbar.</p>					
<p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>					
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>					
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>					

Formblatt Artenschutz	Reptilien
<p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Eine erhöhte betriebsbedingte Beeinträchtigung ist für die Art nicht zu prognostizieren. Die für die Ausweitung des Firmengeländes vorgesehenen Flächen werden großenteils überbaut und verlieren dort jegliche Eignung für die Art, sodass sie von den stattfindenden Tätigkeiten nicht betroffen ist. Von einer erhöhten Aktivität durch Menschen und Maschinen entlang von Wegen bzw. Straßen geht keine signifikante Erhöhung des Lebensrisikos der Art aus. Sie ist bekannt dafür, sich in den Randstrukturen aktiv genutzter Straßen oder Bahnschienen anzusiedeln.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Kommen Zauneidechsen innerhalb der geplanten Bauflächen vor, so sind baubedingt und anlagebedingt Störungen zu erwarten. Bei Umsetzung des Risikomanagements (V6) sind Beeinträchtigungen der lokalen Population nicht zu prognostizieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Population durch Störung liegt nicht vor.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Durch das Vorhaben kommt es zur Rodung von Gehölzen und zur Überbauung von Ruderalfluren. Diese Strukturen können von Zauneidechsen besiedelt sein und gehen dauerhaft verloren. Im Umfeld gibt es, entlang des Bahndammes, weitreichende Habitatstrukturen, die ebenfalls für Zauneidechsen geeignet sind. Ob diese für eine eventuell nötige Umsiedlung genügen, ist populationsabhängig und im Rahmen der konkreten Arterfassung zu ermitteln. Gegebenenfalls müssen im Zuge der Konfliktvermeidung (V6) zusätzliche Ersatzhabitats ggf. Aufwertungen in dafür geeigneten Flächen im Geltungsbereich des B-Planes geschaffen werden (CEF2). Auf diese Weise wird der funktionale Zusammenhang als geeignetes Habitat für die Zauneidechse erhalten.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

10. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

V1 Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Brutvögel)

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden, ist die erforderliche Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutsaison durchzuführen (01.03.-30.09.) Dies entspricht der Schutzzeit nach § 39 BNatSchG.

V2 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft ist in allen Himmelsrichtungen gegeben. Große durchgängige Glasflächen mit > 8 m² sollen daher grundsätzlich vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

V3 Verwendung von reflexionsarmen Glas

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbtransparente Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Methodik.

V4 Risikomanagement Gebüschbrüter

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vorkommen von Neuntöter, Grauammer und Bluthänfling sind potenziell im Gebiet zu erwarten. Vor Umsetzung der B-Planung sind die vorkommenden Brutvögel des Gebietes zu erfassen. Sind die genannten Arten betroffen, sind Vermeidungsmaßnahmen zu prüfen. Dazu gehören in erster Linie die Erhaltung von geeigneten Gebüschern und randlichen Sukzessionsflächen. Innerhalb der Baugebiete können 80 % der Fläche überbaut werden. In Randbereichen, insbesondere im Norden und Nordwesten der Bauflächen können Habitatflächen für Gebüschbrüter erhalten werden.

Genügen die zu erhaltenden Habitate nicht den real festgestellten Brutpaaren, ist eine CEF-Maßnahme erforderlich.

CEF 1 – Anlage eines Ersatzhabitats für Gebüschbrüter

Im näheren räumlichen Umfeld des nordöstlichen Geltungsbereiches entlang der Bahnlinie sind Aufwertungen durch Pflanzungen von Gebüsch zu schaffen. Durch derartige Gehölzpflanzungen werden Habitate für Gebüschbrüter entwickelt. Die Pflanzung kann gruppenweise oder als 3-reihiger Pflanzstreifen erfolgen. Vorhandene Lücken sind locker zu bepflanzen. Besonders geeignet sind Dornensträucher wie Schlehe, Rose oder Weißdorn.

Mit Umsetzung des Risikomanagements für Gebüschbrüter können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

V5 Risikomanagement Amphibien

Aufgrund eines nahegelegenen Überstauungsbereich des Bibers kann das Plangebiet als Teil des Landlebensraumes von Amphibien darstellen. Baubedingt können Verbotstatbestände während der Wanderungszeiten von Amphibien nicht sicher ausgeschlossen werden. Somit sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Zunächst kann eine Erfassung tatsächlich vorkommender amphibienarten im Gebiet durchgeführt werden. Bei Nichtnachweis entfallen alle weiteren artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

Das Einwandern von Amphibienarten in den Baustellenbereich kann durch das Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes verhindert werden. Hierzu ist das Reproduktionsgewässer durch einen Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Der Zaun sollte vor Baubeginn zum Ende Juli aufgestellt, um zu verhindern, dass Überwinterungsquartiere innerhalb der geplanten Bauflächen aufgesucht werden. Dieser sollte während der Bauzeit stehen bleiben.

Aufgrund der starken Beschattung des Gewässers ist nicht mit einem Vorkommen des Laubfrosches zu rechnen, da die Art jedoch in Auenwaldstrukturen vorkommt, und das Untersuchungsgebiet im Areal der Art ist, kann er nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wird der Laubfrosch durch die Erfassungen bestätigt, ist darauf zu achten, dass der errichtete Zaun von der Innenseite klettersicher ist.

V6 Risikomanagement Zauneidechse

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind verschiedene Maßnahmen zu ergreifen. Vorangestellt ist eine gezielte Arterfassung. Dabei sollen alle potenziell besiedelten Bereiche erfasst werden und der Bahnbereich einbezogen werden. Bei Nichtnachweis entfallen weitere artenschutzrechtlichen Maßnahmen.

Werden innerhalb der Bauflächen keine Zauneidechsen nachgewiesen, jedoch im angrenzenden Bereich zur Bahn, sind entlang der Bauflächen Reptilienleiteinrichtungen aufzustellen, um ein Einwandern der Tiere in den Baustellenbereich zu verhindern.

Wird die Art auf der Vorhabenfläche bestätigt, ist die ungefähre Populationsgröße zu ermitteln, um eine potenzielle Notwendigkeit von Ersatzhabitaten zu prüfen.

Die notwendigen Gehölzfällungen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums der Zauneidechsen umzusetzen. Ausschlaggebend ist hierbei, dass keine Eingriffe in den Boden erfolgen, um darin verharrende Tiere nicht zu verletzen. Aus diesem Grund ist zunächst nur eine Fällung der Gehölze

durchzuführen, die im Boden verbleibenden Wurzelstöcke werden erst entfernt, wenn der Baubereich frei von Zauneidechsen ist.

Die zeitliche Einschränkung der Fällarbeiten deckt sich mit der Berücksichtigung der Vogelbrutzeit (V1) und sollte daher im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres umgesetzt werden. Die abgeschnittenen Gehölze sind unmittelbar zu beräumen, um keine weiteren Kleinstrukturen zu schaffen. Sie können am Rand der Eingriffsfläche abgelegt werden, um als Deckungsmöglichkeiten einen zusätzlichen Lockeffer auf die Reptilien der Vorhabenfläche auszuüben.

Um ein Einwandern von Tieren in den Baubereich zu verhindern, ist dieser gegenüber den als Habitat geeigneten Strukturen, insbesondere gegenüber dem Bahndamm, mittels eines Reptilienschutzzaunes abzutrennen. Der Zaun ist mindestens 50 cm hoch und für Zauneidechsen unüberwindbar zu gestalten, der untere Bereich darf nicht unterwandert werden (z.B. Abdecken mit Erdmaterial oder eingraben). Spätestens Ende April ist der Zaun aufzustellen. Im Anschluss erfolgt ein populationsangepasster Abfang der verbliebenen Zauneidechsen durch Fachpersonen.

Das Umsetzen erfolgt je nach Populationsgröße in angrenzende Habitatstrukturen oder neu geschaffene Ersatzhabitate (CEF2).

CEF 2 – Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

Die Anlage von Habitaten sollten in dafür geeigneten Strukturen im räumlichen Umfeld umgesetzt werden. Dafür sind Bereiche im nordwestlichen Geltungsbereiches entlang der Bahnlinie von der Bebauung freizuhalten und als Lebensraum für vorkommende Zauneidechsen aufzuwerten. Art und Umfang dieser benötigten Strukturen ist abhängig von der Populationsgröße. Anhand der zu erwartenden geringen Populationsgröße wird die Fläche (CEF 2) als ausreichend für die Umsiedlung eingeschätzt. Bei der Anlage von Habitaten ist auf ausreichend Deckungsmöglichkeiten (Stein- bzw. Holzanhäufungen) und grabfähigen Boden (Sand) zu achten. Eine konkrete Konzeption zur Sicherung der Funktionalität im räumlichen Zusammenhang ist nach Erfassung der Zauneidechsen zu erstellen.

11. Fazit

Unter Annahme des „worst case“ ergeben sich vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG, welche nicht unter Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden.



12. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019 Nationaler Bericht Deutschlands nach Art. 17 FFH-Richtlinie, 2019 URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html> - zuletzt abgerufen 07.09.2021
- BLANKE, I. (2020): Reptilien und Landschaftspflege – Artenschutzreport 42/2020, S.3-10
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3434).
- BOSCH & PARTNER GMBH (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 04/2018. – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). – 70 S.
- FFH-RICHTLINIE (FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- GROBE, W.-R. & M. SEYRING (2015); Schlingnatter . *Coronella austriaca* (Laurenti, 1768) in: Die Lurche und Kriechtiere (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt, Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4/2015, S 490-510
- GROBE, W.-R. & M. SEYRING (2018): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale): 63 S.
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz **52**: 19-67.
- GÜNTHER R. (2009) Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Spektrum Akademischer Verlag 1. Aufl. 1996. Nachdruck 2009
- MEYER, F. & TH. SY (2004): Kriechtiere. – In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. – 41(2004)Sonderheft. – S. 57-61
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechse im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): S 4-22.
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt- -Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten- Stand Juni 2018 (Fortschreibung der Liste der Einzelartbetrachtung der Avifauna), Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.
- SCHÖNBRODT, MARK & SCHULZE, MARTIN (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt –3.Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.:Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 Ändr 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).